

Satzung des Fördervereins Stephanus-Schule

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Stephanus-Schule“ und hat seinen Sitz am Ort der Stephanus-Schule:

Berlin-Weißensee, Albertinenstraße 20 – 23.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg).
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Förderverein unterstützt die Stephanus-Schule (staatlich genehmigte private Schule für Geistigbehinderte) im **Interesse** der Schüler und ihrer Eltern ideell und durch finanzielle Zuwendungen. Langlebige Sachgüter können der Schule auch leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein verfolgt in seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig ohne eigenwirtschaftliche Zielsetzung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus den Vereinsmitteln.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mittel des Vereins und Haftung

Der Verein erlangt die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülern
- Lehrer und Mitarbeiter der Schule
- Freunde und Gönner der Schule, einschließlich juristischer Personen.
- Ehrenmitglieder (beitragsfrei); Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Stephanus-Schule verdient gemacht hat oder wer durch seine Stellung in der Öffentlichkeit die Arbeit des Fördervereins unterstützen kann.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat darauf zu achten, dass der Anteil der Lehrer und Mitarbeiter der Schule nicht ein Drittel der Mitgliederzahl übersteigt.

Der monatliche Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mit Beginn der Mitgliedschaft ist der erste Jahresbeitrag fällig.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

a) *Austritt*

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines jeden Quartals zulässig.

b) *Streichung*

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags über ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind und der Beitrag nicht entrichtet wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

c) *Ausschluss*

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens 4 Wochen, Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zu übermitteln. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 6 Wochen Berufung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

a) *Mitgliederversammlung*

b)

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Grundsätze und Aktivitäten des Vereins
- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- Beschluss über die Mindestbeitragshöhe
- Satzungsänderungen und gegebenenfalls
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geschehen. Die Einberufung erfolgt, wenn das Vereinsinteresse sie erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Wenn mindestens 5 Mitglieder dieses begründet verlangen, muss der Vorstand die Versammlung innerhalb von 3 Wochen einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder größer ist als die Anzahl der eingegangenen schriftlichen Entschuldigungen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Plenum bestätigten Vereinsmitglied geleitet. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis zur Versammlungseröffnung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Annahme der Tagesordnung entscheidet die Versammlung.

Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden, ein Auflösungsbeschluss der Zustimmung von vier Fünfteln der Anwesenden.

b) *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern, davon ein Vorsitzender. Er wird aus dem Kreis der Mitglieder für 3 Jahre gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Zu seinen Zuständigkeiten gehört insbesondere:

- Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Verfassen des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Verwaltung der Finanzen
- Berufung eines Mitglieds zum Kassenführer

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsstelle einrichten. Er kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung Ausschüsse und Beiräte einsetzen.

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Hauptberuflich angestellte Mitglieder des Vereins dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Auf Antrag können der Vorstand oder einzelne Mitglieder von der Versammlung mit Zweidrittel-Mehrheit vorfristig abgewählt werden. Auf derselben Versammlung ist die Neuwahl vorzunehmen.

§7 Kassenprüfung

Der Kassenführer verfasst einmal jährlich einen Finanzbericht. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen; die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung zu beschließen.

§8 Auflösung

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder entscheiden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stephanus-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 02.04.2003 in Kraft.